

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 13.01.2026

Nr. 3

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 16 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 16 Gemeinde Eldingen, 20. Sitzung des Rates Eldingen am 19.01.2026
- 16 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 19.01.2026
- 17 Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 29.01.2026
- 17 Gemeinde Ahnsbeck, Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Ahnsbeck
- 18 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide) Wasserabgabensatzung
- 18 Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Hambühren zu der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026
- 19 Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Hambühren zur Wahl der Vertretung am 13. September 2026.
- 21 Gemeinde Ahnsbeck, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohngebiet Kötnerstraße" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Ahnsbeck
- 22 Samtgemeinde Lachendorf, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Kötnerstraße" in Ahnsbeck

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Firma MD-Verwaltungsgesellschaft mbH zuletzt wohnhaft Schulstr.4, 29356 Bröckel bekannt gegeben, dass für ihn/sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 22.12.2025 mit dem Aktenzeichen 152-04-H-E5908
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Mehls, Verena

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eldingen, 20. Sitzung des Rates Eldingen am 19.01.2026

Am Montag, den 19.01.2026, um 18:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftsraum im sozioökonomischen Zentrum Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen, die 20. Sitzung des Rates Eldingen statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Kleinkläranlagen sowie Übertragung der Genehmigungs- und Kontrollbefugnis für abflusslose Sammelgruben von Gemeinde Eldingen an den Abwasserverband Matheide
4. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
7. Beschlussfassung über die Änderung der Ordnung über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern in der Gemeinde Eldingen
8. Terminplanung
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales am 19.01.2026

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kindergärten, Senioren und Soziales der Gemeinde Wathlingen am Montag, 19.01.2026, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 10.11.2025
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Aufstellen einer Skateranlage

6. Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Wathlingen zur Förderung freiwilliger Praktika für Schülerinnen und Schüler (SuS) in Wathlingen während der Sommerferien
7. Anfragen der Ratsmitglieder
8. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 29.01.2026

Am Donnerstag, dem 29.01.2026, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters aus Verbänden, Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung
4. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Bürgermeisters
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2023, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Bürgermeisters
7. Beratung der Haushaltssatzung mit den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2026 - 27 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2028 - 2030
8. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Wietze, den 13.01.2026

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Ahnsbeck, Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Ahnsbeck

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 13.01.2026 bis zum 23.01.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Ahnsbeck zum 31.12.2023			
AKTIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Immaterielles Vermögen	44.215,13	41.856,70
2.	Sachvermögen	8.760.079,70	10.276.811,19
3.	Finanzvermögen	59.234,36	108.650,16
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		8.863.529,19	10.427.318,05
PASSIVA		31.12.2022	31.12.2023
1.	Nettoposition	6.539.904,26	7.017.126,30
1.1	Basis-Reinvermögen	3.229.670,54	3.229.670,54

— — —

— — —

Mit Beschluss vom 25. September 2025 hat der Rat der Gemeinde Hambühren gemäß § 45b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Hambühren den 13. September 2026 bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist.
Eine etwaige Stichwahl würde somit gemäß § 45b Abs. 3 NKWG auf den zweiten Sonntag nach der Wahl, also den 27. September 2026, fallen.

Die Gemeindewahlleitung der Gemeinde Hambühren fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Hambühren am 13. September 2026 auf.
Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Direktwahl endet gemäß § 45a i.V.m. 21 Abs. 2 NKWG am Montag, den 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.
Nach §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Nds. Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 und somit gemäß § 45d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/3 - für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke)

Gemäß § 45 d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 45a NKWG grundsätzlich nach den auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen anzuwendenden §§ 21 NKWG i.V.m. 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

Abweichende Regelungen der §§ 45b bis 45o NKWG sind zu beachten.

Gemäß § 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag von mindestens 125 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter zur Leistung der Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung der Gemeinde Hambühren auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist gemäß § 45d Abs. 4 S. 1 NKWG der bisherige Amtsinhaber. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 10 NKWG entsprechend.

Für Rückfragen steht das Wahlbüro der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, persönlich, per E-Mail unter wahlen@hambuehren.de sowie telefonisch unter 05084-601221 zur Verfügung.

Hambühren, den 12.01.2026

Ralph Peters
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Hambühren zur Wahl der Vertretung am 13. September 2026.

Mit der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 (KWTVO) hat die niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf den 13. September 2026 festgelegt.

Für die an diesem Tag stattfindende Wahl der Vertretung in der Gemeinde Hambühren gibt die Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Hambühren gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Die Gemeinde Hambühren besteht aus einem Wahlbereich.

Die Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Hambühren fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung in der Gemeinde Hambühren am 13. September 2026 auf.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am Montag, den 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, eingegangen sein.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.

Nach § 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15. Juni 2026) dem Nds. Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/ 3 - für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke)

Während ein Einzelwahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Person enthalten darf, darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerberinnen und Bewerber umfassen. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber bemisst sich gemäß § 21 Abs. 4 NKWG nach der Zahl der zu wählenden Abgeordneten.

Zur Wahl der Vertretung am 13. September 2026 sind gemäß §§ 177 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 26 Abgeordnete in die Vertretung der Gemeinde Hambühren zu wählen.

Die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber pro Wahlvorschlag beträgt 31.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach der Maßgabe des § 21 NKWG i.V.m. § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

Gemäß § 21 Abs. 9 S. 1 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen:

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Zusätzlich muss ein Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 9 S. 2 NKWG von einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Für die Wahl der Vertretung sind für einen Wahlvorschlag mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet Wahlberechtigten beizubringen. Die Formblätter zur Leistung der Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung der Gemeinde Hambühren auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG:

- Parteien oder Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Vertretung mit mindestens einem Sitz in die Vertretung gewählt worden sind (Mandat muss am Tag der Bestimmung des Wahltages noch bestanden haben),
- Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist
- Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, und

vom 20.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter www.lachendorf.de/Bauen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Verfahren/ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145/9707832) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin enthalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf Schutzgebiete und die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften (einschließlich Darstellung und Beurteilung von Biototypen und Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Brutvögel und Reptilien), Fläche/Boden (einschließlich Funktionsverlust durch Versiegelung), Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen und Eingriffsbilanzierung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (einschließlich Kompensationsmaßnahmen)
- Prüfung von Planungsalternativen

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an: bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Kötnerstraße“ gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Verfahren des Bebauungsplans Nr. 12 zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht. In den Stellungnahmen werden Name und Anschrift vor Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zum Verständnis der Stellungnahme erforderlich sind.

Ahnsbeck, 09.01.2026
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser
Bürgermeister

- - -

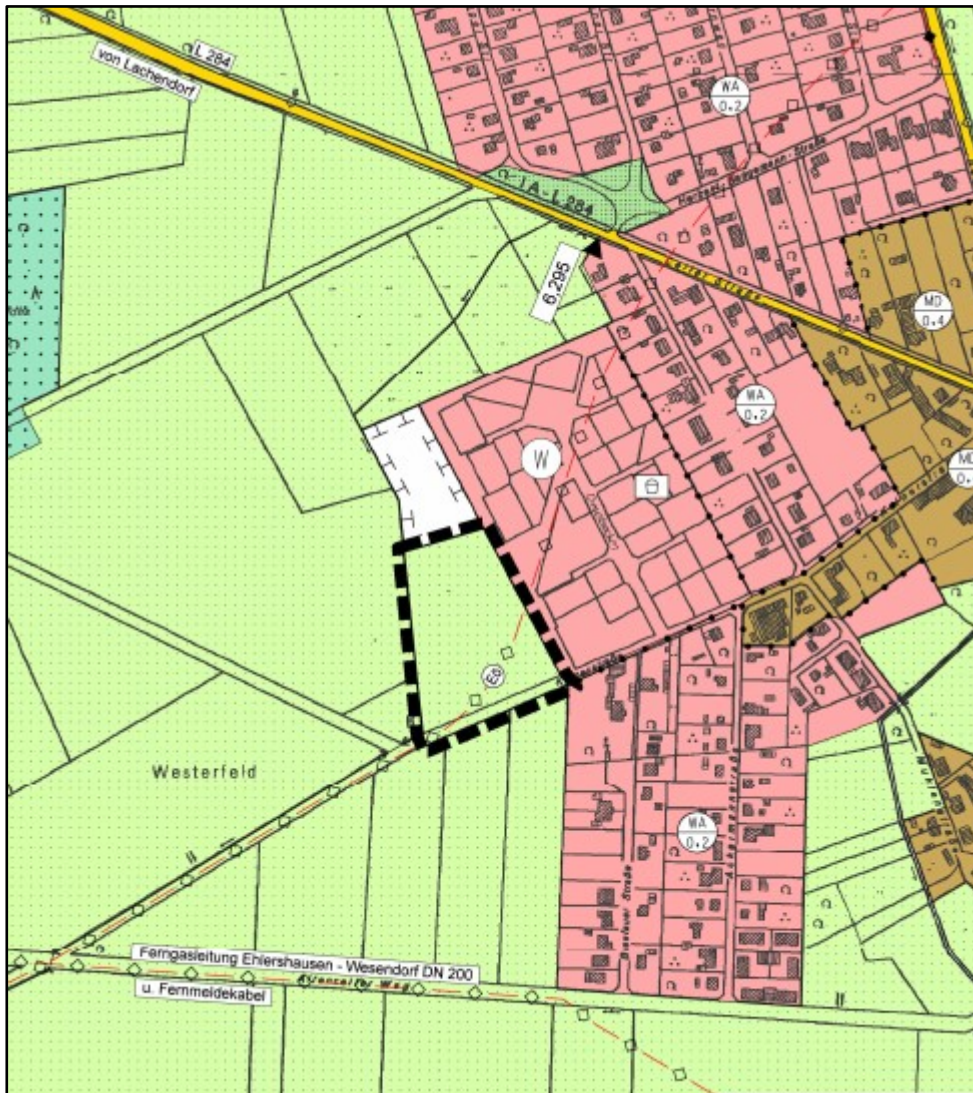
Samtgemeinde Lachendorf, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Kötnerstraße" in Ahnsbeck

Bekanntmachung

61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Kötnerstraße" in Ahnsbeck
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat am 24.11.2025 dem Entwurf einschließlich der Entwurfsbegründung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB veranlasst.

Die Lage und der Zuschnitt Änderung des Flächennutzungsplanes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Kartengrundlage: Verkleinerter Auszug aus dem GeobasisdatenViewer Nds., unmaßstäblich)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, den Siedlungsbereich der Gemeinde Ahsbeck, die Bestandteil der Samtgemeinde Lachendorf ist, zu erweitern und neues Wohnbauland auszuweisen. In den aktuellen Baugebieten der Gemeinde Ahsbeck stehen praktisch keine freien Grundstücke mehr zur Verfügung. Daher sollen weitere Wohnbauflächen bereitgestellt werden, um dem bestehenden und zukünftigen Bedarf nachkommen zu können. Der vorgesehene Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um die Planung umsetzen zu können, ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht) sind in der Zeit

vom 20.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter www.lachendorf.de/Bauen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Verfahren/ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7832) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin enthalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf Schutzgebiete und die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften (einschließlich Darstellung und Beurteilung von Biotoptypen und Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Brutvögel, und Reptilien), Fläche/Boden (einschließlich Funktionsverlust durch Versiegelung), Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen und Eingriffsbilanzierung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (einschließlich Kompensationsmaßnahmen)
- Prüfung von Planungsalternativen

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an: bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Verfahren der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht. In den Stellungnahmen werden Name und Anschrift vor Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zum Verständnis der Stellungnahme erforderlich sind.

Lachendorf, 09.01.2026
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN